

Rotter Ge-
nach.
ange für die
n 18. Mai,
seine Haupt-
versammlung
vortrag einer
gling. Der
orf, begrüßte
ent v. Sandt
n. Domkap-
nen Landes-
langährigen
en Nachruf.
des Blinden-
ektor Balbus
nt 368 neue
im ganzen
242 Ehren-
906,05 Mk.,
agen werden.
27 Mk., der
86 023 Mk.
Bereins ist
genommen
chriften-Leih-
en An die
re 1908 in
wurden bis
heim, Rhein.
Bestand von
werden. Die
nahmen und
00 Mk. vor-
Blinde; 15
schlechter, 20
t. Waren, die
Die Arbeits-
Abnehmerkreis
esfordert hatte
betrug 958
Mk. Der Für-
stgehaltete Ab-
die Zahl um
der Rheinpro-
um 0,9. Von
mlichen, 1421
tet, 711 ver-
2 evangelisch,
ovinzialunter-
rforgevereins
r oder fremder
ein für Hand-
lner Blinden-
147 gestiegen.
Insassen der
rag von vier-
en und Män-
ung des Grn.
inweihung des
Juni verlegt
der Landes-
hat in seiner
se-Wandermu-
Schichten der
en, Verhütung
welches deshalb
ar Ausstellung
as zurzeit an
it und Heilung
iert, dargestellt
mehr ins Ge-
ung folgt.)
iam ist Weiß
ebste erreichen
as atlantische
00 000 Worte.
ne Fliege un-
möglich wird,
000 000 Nach-
ritannien hat
elt. In Eng-
n, Irland
und auf je 39
zu genommen,
it 10 000 Mit-
im Britischen
ein Liebesbrief,
eben ist. Er
gerichtet und
00 Jahren. —
es sich im leg-
sterling. —
elt werden in
Eine Flasche
Pfund Frau-
heit nahm wohl
er Kommerzien-
en wurde sogar
hen.“
Patient: „Ich
mein Gedächtnis
Bitte, aber in
Borausbezahlung
u machen.“
or: „Wenn wir
fabriken-Deutsch-
as eine Leistung
pro Anno. Es
hpf der Beibehal-
Gustafsen.)

Erben. Dieses Wandermuseum wird voraussichtlich bis spätestens
um 1. Juli d. J. fertiggestellt sein. Für diejenigen Städte
oder Kreise der Rheinprovinz, welche dasselbe zur Ausstellung
wünschen, empfiehlt es sich, sich möglichst bald dierhalb an den
Vorstand der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz zu wenden.

Bermischtes.

Breslau, 24. Mai. In dem Befinden des Kardinals
Ropp, der am Donnerstag an Bronchitis erkrankt ist, die durch
die am Samstagabend eingetretene große Herzschwäche einen be-
sorgnisserregenden Charakter annahm, ist eine Besserung nicht
eingetreten. Die Herzschwäche hält an. Der Kardinal befindet
sich bei voller Besinnung.

Frankfurt, 22. Mai. In dem engeren Wettbewerb beim
Frankfurter Gesangswettbewerb (Kaiserpreislingen) errang die Rette
der Kölner Männergesangsverein, den 1. Preis der Berliner
Lehrergesangsverein, den 2. Preis die Bonner Liedertafel, den 3.
Preis Rheinland-Koblenz, den 4. Preis Concordia-Essen, den 5.
Preis Wiesbadener Männergesangsverein, den 6. Preis Berliner
Sängerverein, den 7. Preis Liedertafel-Karlsruhe, den 8. Preis
Barmer Sängerbund, den 9. Preis Dortmunder Männergesangs-
verein, den 10. Preis Concordia-Nachen, den 11. Preis Sängers-
vereinigung-Greifeld.

— (Der Kaiser gegen die Verbreitung seiner Bilder.) Wie
die „Tägl. Rundschau“ hört, hat der Kaiser und gleichzeitige die
drei ältesten Prinzen ein Rundschreiben an sämtliche Hofphoto-
graphen und Photographen der Mitglieder der kaiserlichen Fa-
milie durch seinen Oberhofmarschall richten lassen, in dem die
Photographen sich schriftlich verpflichten müssen, sich des Rechtes
an den von ihnen aufgenommenen Bildern des Kaisers, sowie
der Mitglieder der kaiserlichen Familie zu begeben und diesen
Verzicht durch Unterschrift unter das Zirkular auszudrücken.
Diese Maßnahme des Kaisers wurde hervorgerufen durch phan-
tastische Gruppensammlungen, die zum größten Teil auf
Anfichtarten verbreitet wurden und die meist nicht sonderlich
durch künstlerischen Geschmack sich auszeichnen. Die Photo-
graphen sind jetzt gehalten, alle Bilder, die der Öffentlichkeit
hierauf gegeben werden sollen, vorher erst an die kaiserlichen Per-
sönlichkeiten einzuliefern und nur diejenigen vervielfältigen zu
lassen, für die die Genehmigung erteilt worden ist.

— Die Verbeutigung im amtlichen Verkehr
hat wiederum einen Fortschritt zu verzeichnen. Schon im Stat
für das laufende Jahr ist an die Stelle der Bezeichnung „Bahn-
hofsportier“ die Bezeichnung „Bahnhofsportier“ getreten. Der
Minister der öffentlichen Arbeiten hat daher die königlichen Eisen-
bahndirektionen angewiesen, bei der Neuanschaffung von Brust-
schildern für die Bahnhofsportier diese mit der neuen Bezeichnung
versehen zu lassen.

— (Das goldene Service der Wiener Hofburg.) Aus Wien
wird geschrieben: Unter den feierlichen Veranstaltungen, die an-
lässlich des Aufenthaltes des deutschen Kaiserpaars in Wien
stattfinden, war auch ein intimes Galadiner, und es wurde
hervorgehoben, daß dabei das berühmte goldene Service der
Wiener Hofburg verwandt wurde. Dieses Tafelgeschirr ver-
dient in der Tat besondere Erwähnung, denn keine fürstliche
Silbertammer hat seinesgleichen. Teller, Schüsseln, Löffeln,
Messer, Gabeln, kurz alles, was zu einem vollkommenen Ser-
vice gehört, besteht aus massiven Golde. Nur die Tafelauf-
sätze sind aus Vermeil, aus vergoldetem Silber. Aber gerade
jeder dieser Aufsätze stellt einen Wert von 60- bis 70 000 Mk.
dar. Den Wert des ganzen Services einzuschätzen, ist unmög-
lich, denn bei der Einzigartigkeit des Geschirrs kann nur von einem
Liebhaberwert die Rede sein, der wohl unermesslich ist. Im
Inventar der kaiserlichen Burg wird das Service zum ersten-
mal gegen Ende des 18. Jahrhunderts angeführt. Aus dieser
Zeit dürfte es stammen, und der Grundstock wurde in der Lam-
barde hergestellt, die damals noch zu Oesterreich gehörte. Ein
Teil wurde später in Paris verfertigt. Jedes einzelne
Stück ist köstliche Goldschmiedarbeit, wie sie heute überhaupt
nicht mehr geleistet wird. Das stellte sich heraus, als das
Wiener Hofwirtschaftsamt einige Hauptstücke nachzubestellen ver-
suchte. An den Brunkstücken arbeiteten die alten Goldschmiede
mehrere Jahrzehnte. Schon Napoleon, der vor 100 Jahren
in Schönbrunn residierte, speiste von den goldenen Tellern.
Das Service wird höchst selten und nur bei ganz besonderen
Anlässen hervorgeholt. Als Dessertteller werden dazu in der
Regel die sogenannten mythologischen Teller benützt, die einen
noch höheren Kuriositätswert besitzen als die goldenen. Das
sind Porzellanteller, deren jeder eine andere Szene aus der
Mythologie trägt, Bilder von hohem Kunstwert. Diese Dessert-
teller sind älter als das goldene Service. Auch ein besonderes
Glaservice ziert die Tafel, wenn diese historischen Schätze zur
Verwendung kommen. Das „Muffelinservice“ wird genannt,
weil sein Glas papierdünn ist und natürlich dementsprechend
leicht zerbrechlich. Die ganze Tafel — diesmal nahmen hundert
Personen an dem Galadiner teil, doch reicht das Goldservice
für die doppelte Zahl — bedeckt ein einziges Tischchen, das für
diesen Zweck eigens gewebt wurde; es trägt kein anderes Muster
als das kaiserliche Wapen. Die Vermeilaufsätze sind mit Blüten
aus den Schönbrunner Bewächshäusern gefüllt; lila Orchideen,
blaßrosa Rosen und Maiglöckchen sind am Wiener Hof beliebt.
Von einem Aufzug zum anderen schlingen sich Girlanden aus
rosafarbenen Erlen und zartem Grün. Der Zusammenklang
all dieser Farben, die von dem Brunk des Goldes übertrahlt
werden, ist ein ungemein vornehmer. Wenn die Tafelgäste in
ihren prächtigen Uniformen und blendenden Toiletten hinzukommen,
so ergibt sich ein Bild, in dem sich ein wahrhaft kaiserliches
Luzus mit geschmackvoller Delikatesse verbindet.

— Ein Gelehrter ohne Arme! Am 15. d. Mts.
ist in Königsberg im Alter von 75 Jahren der um die Geschichts-
wissenschaft Altpreußens hochverdiente Universitätsprofessor Dr.
Karl Lohmeyer gestorben, den man seines seltenen körperlichen
Gebrechens wegen wohl als ein Unikum im deutschen Universitäts-
leben bezeichnen kann. Lohmeyer war ohne Arme zur Welt ge-
kommen und hat dennoch seinen akademischen Dienst getreulich,
genau und korrekt versehen. Schon mit 30 Jahren war er
Professor, und durch seine tiefgehenden archivalischen Forschungen
ist es ihm gelungen, sich in der Geschichtswissenschaft einen Namen
zu machen. Lohmeyer ließ sich bei seinen Gängen, auf der
Straße, in der Universität und in den Bibliotheken von einem
Boy begleiten, der die Geldangelegenheiten unter der Kontrolle
des Gelehrten zu besorgen hatte, ihm die Türen öffnete und
deshalb und ihm beim An- und Auskleiden behilflich war. Dagegen
besorgte der alte Herr das Umwenden der Blätter bei der Buch-
und Zeitungslektüre selbst mit dem Munde. Auch das Schreiben
hatte er zu einer bewunderungswürdigen Spezialität ausgebildet,

indem er — z. B. beim An- und Absteigern der Rollegebücher
— die Feder mit den Zähnen erfaßte und seine Zeichen fest und
deutlich auf das Papier legte. Zu Hause soll Lohmeyer auch
mit den Füßen geschrieben haben.

— Von Sonderlingen wird aus Hau bei Cleve be-
richtet: Vier Geschwister lebten dort in einigen Räumen ihres
an einen Neffen verpachteten Hauses. Vor einigen Monaten
starben drei kurz aufeinander; die vierte überlebende, etwas
schwachsinnige Schwester lebte seither allein in ihrer alten Be-
hausung. Von einer Hilfeleistung ihres Neffen wollte sie, wie
auch früher ihre anderen Geschwister, durchaus nichts wissen.
Am vergangenen Samstag fand nun auf Veranlassung von
Verwandten eine polizeiliche Untersuchung statt. In allen
Ecken der Wohnung versteckt wurden außer einigen älteren
Spartassbüchern mit erheblichen Beträgen 50 000 Mark in
Gold und Silber in Leinwandtaschen eingekleidet aufgefunden. Die
Leute hatten selbst bei großer Kälte keinen Ofen geheizt und
sich nur äußerst dürftig ernährt. Als Bettdecken wurden alte
Lücher und Säcke benutzt. Die überlebende Schwester wurde
in die Irrenanstalt untergebracht.

— (Das Ferkel in der vierten Klasse.) Zu diesem Kapitel
wird folgendes geschrieben: Eine in dem neuen, seit 1. April
d. Js. geltenden Personentarif enthaltene Bestimmung, nach
welcher die Mitnahme kleiner Tiere, insbesondere von Ferkeln,
in die vierte Wagenklasse zulässig ist, hat in weiteren Kreisen
eine ganz unberechtigte Aufregung hervorgerufen. Man sucht
in der Bestimmung etwas, was darin gar nicht enthalten ist.
Zunächst ist sie gar nicht neu: schon seit langen Jahren ist den
Reisenden gestattet, in die vierte Klasse Handwerkszeug, Trag-
lasten und ähnliche Gegenstände in Körben, Säcken oder Kiepen,
wie sie ein Fußgänger tragen kann, mit sich zu nehmen, vor-
ausgesetzt, daß sie dadurch Mitreisende nicht belästigen. Diese
Bestimmung ist von jeher so gehandhabt worden, daß auch
kleinere Tiere, z. B. Ferkel in Körben usw. zur Mitnahme
und unentgeltlichen Beförderung in Personenwagen vierter Klasse
zugelassen wurden. Es sind daraus noch keinerlei Unzuträg-
lichkeiten entstanden, auch die Mitnahme von kleinen Hunden,
die für alle Klassen gestattet ist, hat nur selten zu Beschwerden
Anlaß gegeben. Daß die Bestimmung jetzt in den Tarif auf-
genommen worden ist, hat einen lediglich formalen Grund,
nämlich hat sich in der Angelegenheit nichts geändert.

— Personenaufzüge an Bord von Schiffen
find eine der mannigfaltigen Erfindungen, welche die Neu-
zeit mit sich gebracht hat. Auf dem neuen Dampfer „George
Washington“ des Norddeutschen Lloyd, welcher Anfang Juni
seine Probefahrt machen und am 12. Juni in die Postdampfer-
linie Bremen—Newyork eingestellt werden soll, werden zwei
„Lifts“ den Passagieren das Treppengehen ersparen. Die
Aufzüge bewegen sich durch alle bewohnten Decks und liegen in
unmittelbarer Nähe des Speisesaals I. Klasse.

Ordnung

betreffend die Erhebung von Lustbarkeitssteuern im Bezirke
der Stadt St. Vith.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versamm-
lung vom 11. März 1909 wird hierdurch in Gemäßheit der
§§ 15, 18 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli
1893 nachstehende Ordnung betreffend die Erhebung von Lust-
barkeitssteuern im Bezirk der Stadt St. Vith erlassen.

§ 1. Für die in der Stadt St. Vith stattfindenden öffent-
lichen Lustbarkeiten sind nachstehende Steuern zu entrichten:

1. Für die Veranstaltung einer Tanzbelustigung 8 Mk.

Wird die Tanzbelustigung von Masken besucht so er-
höht sich die Steuer auf 12 Mk.

Die an den drei ersten Tagen der Hauptkirmes sowie
an dem ersten Tage der Hauptkirmes veranstalteten Tanz-
lustbarkeiten bleiben steuerfrei.

2. Für die Veranstaltung einer Karnevalsfeier 8 Mk.

3. Für die Veranstaltung einer Kunstreitervorstellung

a) wenn bei denselben ein Eintrittsgeld von höchstens 1 Mk.
erhoben wird 20 Mk.

b) wenn bei denselben ein Eintrittsgeld von mehr als 1 Mk.
erhoben wird 30 Mk.

4. Für die Veranstaltung eines Konzerts oder einer Theater-
vorstellung 4 Mk.

5. Für gesanglich und deklamatorische Vorträge (sogenannte
Tingel-Tangel) 20 Mk.

6. Für das Halten eines sogenannten Volkstheaters oder
eines Spezialitätentheaters 12 Mk.

7. Für Vorträge auf einem Klavier, einem mechanischen,
oder automatischen oder andere Musik erzeugenden oder
wiedergebenden Instrumente

a) bis 12 Uhr nachts 2 Mk.

b) über 12 Uhr nachts hinaus 4 Mk.

Für Vorträge auf einem Orchestron ohne Rücksicht
auf die Art des Betriebes erhöhen sich vorstehende Sätze
auf 3 bzw. 6 Mk. Kleine, für die Musikanlage nur
mit einem Stahlkamm verfehene nach Art von Spiel-
dosen eingerichtete Instrumente bleiben steuerfrei.

Wird jemand auf seinen Antrag von der hiesigen Po-
lizeiverwaltung die Erlaubnis zur Veranstaltung vor-
gedachter Lustbarkeiten auf längere Zeit, längstens bis
zum Ende des jeweiligen Rechnungsjahres erteilt, so be-
trägt die Jahressteuer, die in vierteljährlichen Raten im
Voraus zu entrichten ist, für die Vorträge auf einem
Orchestron bis 12 Uhr nachts 100 Mk.

Für die Vorträge auf einem sonstigen aber als steuer-
pflichtig bezeichneten Instrumente bis 12 Uhr
nachts 60 Mk.

Soll in diesem Falle die Lustbarkeit über 12 Uhr nachts
hinaus dauern, so muß ausgenommen an den unter 1 ge-
nannten Tagen, noch eine Zusatzsteuer von 3 Mk. für
jeden Abend entrichtet werden. Eine Rückzahlung der ein-
mal gezahlten Jahressteuer findet nicht statt. Jedoch steht
es dem Veranstalter der Lustbarkeit frei, vor Ablauf
eines jeden Kalenderjahres schriftlich auf die wei-
tere Benützung der erteilten Erlaubnis zu verzichten. Es
wird alsdann die Steuer vom 1. des nächsten Kalen-
derjahres an nicht mehr erhoben.

8. Für Vorstellungen von Gymnastikern, Equilibristen, Bal-
let- und Seiltänzern, Taschenspiellern, Zauberfünftlern,
Bauchrednern, sowie die Ausstellung von Merkwür-
digkeiten (Zwerge, Riesenbamben u. dergl.)

a) wenn bei denselben kein Eintrittsgeld erhoben wird son-
dern Telleransammlungen veranstaltet werden 5 Mk.

b) wenn bei denselben ein Eintrittsgeld von höchstens 1 Mk.
erhoben wird 15 Mk.

c) wenn bei denselben ein Eintrittsgeld von mehr als 1 Mk.
erhoben wird 25 Mk.

9. Für das Halten eines Karussells

a) bei Handbetrieb 10 Mk.

b) bei Betrieb mit Zugtieren 15 Mk.

c) bei Betrieb mit Dampf, Elektrizität oder einer anderen
mechanischen Kraft 30 Mk.

10. Für das Halten einer Schaukel, einer Rutschbahn, eines
Fahrradzirkus oder eines Hippodroms 15 Mk.

11. Für die Vorzeigung einer Menagerie 15 Mk.

12. Für das Halten einer Bude, in der gegen Entgelt ein
bestimmter Gewinn zugesichert ist:

a) für den durch die Geschäftlichkeit des Besuchers herbeige-
führten Erfolg (z. B. beim Ballwerfen nach Puppen,
Ringwerfen nach Messern usw.) 5 Mk.

b) für den durch Zufall eintretenden Glücksfall (wie beim
Würfelenspiel und Glücksrad) 10 Mk.

Die üblichen mit Kuchen und dergl. besetzten Drehbret-
ter fallen jedoch nicht hierunter.

13. Für das Halten einer Schießbude 10 Mk.

14. Für das Abhalten eines Preis- oder Wettstehens 5 Mk.

15. Für das Abhalten eines Preis- oder Wettfehlens für
jede Regelbahn 3 Mk.

16. Für das Abhalten eines Preis- oder Wettbillardspiels
für jedes Billard 5 Mk.

17. Für öffentliche Belustigungen der vorher nicht gedachten
Art je nach dem zu erwartenden Gewinn 3 bis 30 Mk.

§ 2. In den in § 1 Ziffer 1 und 7 gedachten Fällen
schließt die höhere Steuer die niedere in sich. In den in § 1
Ziffer 17 gedachten Fällen erfolgt die Festsetzung der Steuer
von Fall zu Fall durch den Bürgermeister.

§ 3. Die in § 1 Ziffer 1, 2, 3 und 4 aufgeführten Steuern
sind für jede derartige Lustbarkeit, die übrigen in § 1 auf-
geführten Steuern für den Tag festgesetzt; letztere werden für
jeden Tag an dem die betreffende Lustbarkeit stattfindet, ohne
Rücksicht auf die Zeitdauer der Veranstaltung zu ihrem vollen
Betrage erhoben.

Werden mehrere Lustbarkeiten, für welche die Steuern in
verschiedener Höhe festgesetzt sind, an gleichem Orte und zu
gleicher Zeit oder unmittelbar hintereinander von demselben
Veranstalter dargeboten, so ist nur der höchste der in Betracht
kommenden Steuerfätze zu entrichten.

§ 4. Die Steuer ist vor dem Beginn der Lustbarkeit an
die Stadtkasse während deren gewöhnlichen Dienststunden zu
entrichten. Für die Zahlung haftet derjenige, der die Lustbarkeit
veranstaltet, und falls ein geschlossener Raum für die Ver-
anstaltung der Lustbarkeit hergegeben wird, der Besitzer des-
selben dieser mit dem Veranstalter auf das Ganze.

§ 5. Steuerpflichtig nach dieser Ordnung sind auch die
Lustbarkeiten der geschlossenen Vereine und Gesellschaften, es
sei denn, daß sie nur für Mitglieder und deren Angehörige und
ohne Erhebung eines Eintrittsgeldes veranstaltet werden; in
diesem Falle tritt die Steuerpflicht nur dann ein, sobald mit
Festlichkeiten eine Tanzbelustigung verbunden wird. Dagegen
ist der Steuer stets unterworfen eine Lustbarkeit, die von solchen
Vereinen und Gesellschaften veranstaltet wird, die zur Abhaltung
dieser Lustbarkeit oder überhaupt von Lustbarkeiten gebildet
sind.

§ 6. Von der Steuer befreit sind Lustbarkeiten:

a) die zur Feier patriotischer Feste, namentlich des Geburts-
tages seiner Majestät des Kaisers und Königs veranstaltet
werden, sofern sie an dem Geben- beziehungsweise Ge-
burtstage selbst stattfinden. Die Kaisersgeburtstags-
feiern bleiben auch dann steuerfrei, wenn sie an den beiden
dem Allerhöchsten Geburtstage vorhergehenden oder nach-
folgenden Sonntagen stattfinden. Für Lustbarkeiten zur
Feier patriotischer Feste, bei welchen die vorerwähnten
Voraussetzungen nicht zutreffen, kann der Bürgermeister
nach pflichtmäßigem Ermessen die Steuer erlassen.

b) die zweifelslos privaten Charakters sind,
c) bei denen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse
obwaltet, wenn nicht auf Seiten des Unternehmers die
Absicht einer Gewinnerzielung zum eigenen Vorteil be-
steht. Darüber, ob eine solche Absicht besteht, entscheidet
der Bürgermeister. Bei öffentlichen Lustbarkeiten, deren
Reinertrag zu einem gemeinnützigen oder wohltätigen
Zweck bestimmt ist, kann die Steuer auf Antrag des
Veranstalters von dem Bürgermeister ganz oder teilweise
erlassen werden.

§ 7. Einsprüche gegen die Heranziehung zu Lustbarkeits-
steuern sind binnen einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des
Benachrichtigungsscheins beim Bürgermeister schriftlich an-
zubringen, der über dieselben beschließt. Gegen den Beschluß
steht dem Steuerpflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage
nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen
die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen, die beim Be-
zirksauschuss anzubringen ist. Durch Einspruch und Klage wird
die Verpflichtung zur Zahlung der Steuer nicht aufgehoben.

§ 8. Steuerrückstände werden im Wege des Verwaltungs-
zwangsverfahrens beigetrieben.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser
Steuerordnung unterliegen einer Strafe bis zur Höhe von 30
Mark. Außerdem ist im Falle der Steuerrückziehung die
hinterzogene Steuer nachzuzahlen.

Die Strafen fließen in die Stadtkasse.

§ 10. Unberührt bleiben die im Bezirk der Stadt St. Vith
geltenden die Veranstaltung von Lustbarkeiten betreffenden
polizeilichen Vorschriften.

§ 11. Die Steuerordnung tritt mit dem Tage der Ver-
kündigung in Kraft. Mit demselben Zeitpunkt tritt die Ord-
nung betreffend die Erhebung von Lustbarkeitssteuern im Be-
zirke der Gemeinde St. Vith vom 18. Januar 1895 außer Kraft.
St. Vith, den 11. März 1909.

Der Bürgermeister:
Dreschers.

Genehmigt.

Nachen, den 2. April 1909.

(Der Bezirksauschuss. gez. Malinros.)

Vorstehende Ordnung wird hierdurch zur öffentlichen
Kenntnis gebracht.

St. Vith, 5. Mai 1909.

Der Bürgermeister:
Dreschers.

Benachrichtigung

Von den nachbezeichneten Geflügelzuchtstationen werden Brut-
eier von rebhuhnfarbigen seit langen Jahren in hiesiger Gegend

